

Fischereiordnung des Glonnalfischereivereins 1889 e.V. Petershausen



=====

Fassung vom 03.02.2026

1. Fischwasser

- a) **Glonn** von der Fischwassergrenze ca. 200 m oberhalb des Asbacher Wehres bis zur Fischwassergrenze in Mühldorf (Altwassereinlauf)
- b) **Mühlkanäle**
 - o Mühlkanal in Asbach
 - o Mühlkanal in Petershausen
- c) **Altwasser**
 - o Altwasser Asbach (nur zum Teil ; Grenztafeln beachten)
 - o Altwasser Asbach (Alois-Weiher)
 - o Ostermaier Weiher (**nur für Jungfischer**)
 - o Altwasser (Fischwassergrenze Mühldorf) links der Glonn
 - o Altwasser (Fischwassergrenze Mühldorf) rechts der Glonn
- d) **Weiher**
 - o Geier Weiher (Aufzuchtweiher), Gemeindeweiher Mittermarbach

2. Einteilung in Gewässerstrecken

- I Glonn oberhalb Asbacher Wehr mit geteiltem Altwasser Asbach
- II Altwasser Asbach (Alois-Weiher)
- III Glonn Asbacher Wehr - Petershauser Wehr mit Mühlkanal Asbach und Mühlkanal Petershausen bis zum ehemaligen Kraftwerk Schuhbauer
- IV Glonn Petershauser Wehr - Fischwassergrenze Mühldorf mit Mühlbach Petershausen unterhalb des ehemaligen Kraftwerks Schuhbauer, sowie dem Altwasser bei Mühldorf links und den beiden Altwässern bei Mühldorf rechts
- V Ostermaier Weiher (**ausschließlich für Jungfischer**)

3. Schonzeiten und Schonmaße

Die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß sind in der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern AVBayFIG geregelt. Abweichend davon hat der Glonntal-Fischereiverein für einige Fischarten vereinsinterne Schonmaße festgelegt, die in der Jahreskarte angegeben sind.

Fische, die während der Schonzeit, oder unter Schonmaß gefangen werden, müssen ausnahmslos schonend zurückgesetzt werden.

Es dürfen maximal 3 Salmoniden pro Tag gefangen werden.

Untermaßige Hechte aus dem Aloisweiher bitte nicht in den Weiher zurücksetzen, sondern in die Glonn einbringen.

4. Fischerei

In den Vereinsgewässern ist den Besitzern einer Jahreskarte **die Ansitzangelei** mit zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle erlaubt. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten.

Spinnfischerei beschränkt die zulässigen Angelruten auf eine Angel.

Fischen ist für Angelflix-User nur mit betriebsbereiter App gestattet. Bei leerem Akku, defektem oder verlorenem Handy ist das Fischen nicht mehr zulässig.

5. Verhalten am Fischwasser

Die Fischgewässer und die Ufer sind schonend zu behandeln. Beim Betreten und beim Aufenthalt auf den an das Wasser angrenzenden Grundstücken ist die gebotene Rücksicht auf die Interessen der Eigentümer zu nehmen.

Flurschäden sind zu vermeiden, die Angelplätze sind sauber zu halten !

6. Parken am Fischwasser

Das Parken im Landschaftsschutzgebiet ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Das Vereinswappen in Form eines Abziehbildes gilt als Parkausweis und muss am Fahrzeug sichtbar angebracht werden.

7. Verkauf von Fischen

Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist verboten.

8. Fanglisten

Von jedem Jahreskarteninhaber/Tageskartennutzer ist eine Fangliste zu führen, in die das Datum, die Fischart, Länge, Gewicht und Fangplatz (siehe 2.) einzutragen sind. Achtung! Gefangene Fische müssen gleich nach dem Fang am Wasser in die Fangliste eingetragen werden und zwar Datum, Fischart, Länge und Fangort. Das Gewicht kann zu Hause eingetragen werden. Für die Besatzplanungen sind diese Angaben sehr wichtig. Erfassen Sie Ihre Fänge bitte sorgfältig.

9. Kontrollen am Fischwasser

Zur Kontrolle am Fischwasser sind alle Mitglieder der Vorstandschaft, sowie die Fischereiaufseher berechtigt. Gegenüber fremden Personen sind **alle** Vereinsmitglieder zur Kontrolle aufgerufen.

10. Arbeitsleistungen

Jedes aktive, volljährige Mitglied ist verpflichtet im Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten. Für aktive Jungfischer ab ihrem 16. Geburtsjahr sind 5 Stunden verpflichtend. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist pro Stunde eine Ausgleichszahlung laut Gebührenordnung an den Verein zu entrichten. Für Jungfischer ab 16 Jahren mit erweiterten Befugnissen gilt die Gebührenordnung der Erwachsenen.
Schwerbehinderte ab 50% Behinderung und Vereinsmitglieder nach dem 65. Geburtsjahr sind von dieser Pflicht befreit.
Jeder Aktive ist selbst für die Erfassung seiner geleisteten Arbeitsdienste verantwortlich.

11. Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen (ersetzen Monatsversammlungen) finden laut Jahresterminplan statt.

An den angesetzten Mitgliederversammlungen mitgeteilte Informationen werden als bekannt vorausgesetzt !

12. Aufstellung und Änderung der Fischereiordnung

Die Fischereiordnung wird durch Beschluss der Vorstandschaft aufgestellt und geändert. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Information erfolgt an den Versammlungen, über die Webseite und die Angelflix-App.

13. Mitgliedsdaten

Alle Änderungsmitteilungen zu Mitgliedsdaten wie Anschrift, Telefon, Bankverbindung, Email, etc. müssen zusätzlich zum Eintrag in der Angelflix-App schriftlich erfolgen.

14. Gemeinschaftsfischen

Das Startgeld für die Gemeinschaftsfischen (**..außer Jugend-Freundschaftsfischen..**) wird bei den aktiven Fischern mit dem Jahreskartenbeitrag eingezogen – Nichtteilnahme an den Gemeinschaftsfischen lässt keinen Anspruch auf Erstattung entstehen.

An den Tagen an denen ein Gemeinschaftsfischen (traditionelles Königsfischen, Aalkönigsfischen, Gedächtnisfischen, Jugend-Freundschaftsfischen) **angesetzt wurde, gilt für Mitglieder ohne Startkarte allgemeines Angelverbot – Abholen einer Startkarte ist für die Teilnahme an den Gemeinschaftsfischen verpflichtend !**

15. Jungfischer

Die Regelungen für Jungfischer sind in der Jugendordnung festgehalten.

16. Jahreskarten

Die Verzichtserklärung auf eine Jahreskarte für das Folgejahr muss gemäß Jahresterminplan dem 1.Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die Vorstandschaft darf Mitgliedern, die in keinster Weise am Vereinsleben teilnehmen, die Ausgabe einer Jahreskarte verweigern. Jungmitglieder werden bei der Vergabe von Jahreskarten gegenüber passiven Mitgliedern oder Neuaufnahme bevorzugt, wenn vom Jungmitglied im Jahr des 18.Geburtstages ein Antrag auf Jahreskarte gestellt wurde.

Für die Vergabe der Jahreskarten zählt das Antrags-Eingangsdatum beim 1.Vorstand. Das Bezahlen einer Jahreskarte alleine berechtigt nicht zum Fischen – man muss diese immer analog oder digital mit Angelflix mitführen !

17. Tageskarten

Passive Mitglieder dürfen zusätzlich zu den Gemeinschaftsfischen noch maximal 3 Tageskarten erwerben.

Vereinsfremde Fischer mit gültigem Fischereischein dürfen Tageskarten für unsere Gewässer erwerben, wenn Sie von einem aktiven Mitglied (= Jahreskarteninhaber) begleitet werden, das aktive Mitglied ist für die Abgabe der Gast-Tageskarten-Fangmeldung verantwortlich, auch wenn der Gast nichts gefangen hat.

Tageskarten werden ab 1. Mai ausgegeben, erlaubt ist 1 Handangel, der Fang ist auf 3 Edelfische (Fische mit Schonmaß und/oder Schonzeit) beschränkt.

Hat der Verein bereits 250 Tageskarten ausgegeben, verfällt der Anspruch auf Ausgabe von Tageskarten. Die Ausgabe von Tageskarten erfolgt ausschließlich über Angelflix.

18. Inkrafttreten

Diese geänderte Fischereiordnung tritt am 03.02.2026 in Kraft.

1.Änderung 15.9.1993, 2.Änderung 5.10.1994, 3.Änderung 1.10.1998, 4.Änderung 20.9.2000, 5.Änderung 11.12.2002, 6.Änderung 1.1.2005, 7.Änderung 1.1.2007, 8. Änderung 1.1.2008, 9. Änderung 1.1.2009, 10. Änderung 14.03.2017, 11.Änderung 22.02.2018, 12. Änderung 02.04.2019, 13.Änderung 26.10.2021, 14.Änderung 09.04.2022, 15.Änderung 07.02.2023, 16.Änderung 03.02.2026.